

# Anlagen zur Attac-Regelsammlung

## a) Graphische Darstellung der Attac-Strukturen

Siehe Grafik unter <http://www.attac-netzwerk.de/das-netzwerk/>

## b) Attac Trägerverein e.V.

Attac ist kein Verein, sondern hat offene Strukturen – zwischen Netzwerk und Bewegung. Um „geschäftsfähig“ zu sein, braucht es eine juristische Form. Dies ist der Trägerverein. Nachdem zunächst „share e.V.“ als juristischer Träger des Gesamtprojektes Attac fungiert hat, wurde beim Ratschlag im Oktober 2003 in Aachen die Gründung und Satzung eines eigenen Trägervereines „Attac e.V.“ beschlossen mit folgender Aufgabe:

„... die Arbeit des Netzwerks Attac-Deutschland als Rechtsträger zu befördern und voran zu treiben. Der Verein erkennt den Netzwerk- und Bewegungscharakter, die demokratischen Entscheidungsstrukturen, das Konsensprinzip und die politische Pluralität als unteilbares Selbstverständnis des Netzwerks Attac-Deutschland an und macht es sich zur Aufgabe, diese für die Lebendigkeit und politische Funktionsfähigkeit des Netzwerks zentralen Elemente zu unterstützen und zu erhalten. In dieser Funktion begreift sich der Attac-Trägerverein als Teil der globalisierungskritischen Bewegung.“

Zentraler Bestandteil dieses Beschlusses sind hierbei die Überlegungen zur zukünftigen Rechtsform von Attac (s.u.).

Ordentliche Mitglieder dieses gemeinnützigen Vereines sollen die gewählten Mitglieder des Attac-Rates sein, dessen Vorstand aus den ebenfalls gewählten KoKreis-Mitgliedern besteht. Diese wiederum wählen zwei Vorsitzende, die jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt sind und (im Sinne des Vereinsrechtes) persönlich haftbar sind.

Für die Arbeit im des Attac-Trägerverein gibt es keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. (Eine Anpassung der eingetragenen Vereinssatzung an die Strukturen von Attac steht noch aus). Alle anderen Mitglieder von Attac haben den formalen Status von Fördermitgliedern. Sie sind – ebenso wie andere Unterstützer\*innen und Aktive – in die basisdemokratischen Prozesse und Konsensfindungen einbezogen und entscheiden über die Entwicklung von Attac. Dazu gehört auch die Entscheidung über den Haushalt, der einmal jährlich auf dem Ratschlag beschlossen wird (mit einfacher Mehrheit von den Delegierten der Attac-Gruppen und Mitgliedsorganisationen).

## c) Überlegungen zur zukünftigen Rechtsform von Attac

Grundsätzlich gibt es bei der Diskussion um rechtliche Fragen gibt es immer wieder die Tendenz, zuerst über konkrete rechtliche Lösungen zu reden, (z.T. mit angeblichen juristischen Sachzwängen als Argumenten) bevor diskutiert wird, welche Ziele mit einer Rechtsformlösung eigentlich verfolgt werden. Deshalb wollten wir, bevor wir auf mögliche Lösungen eingehen, die Frage nach den Zielen an den Anfang stellen. Ausgangslage: Attac ist formaljuristisch ein abhängiges Projekt von Share e.V. Unsere Mitglieder sind formal nicht stimmberechtigte Fördermitglieder von Share e.V. Dieser Zustand ist aus demokratischen Gründen und wegen der Möglichkeit des Missbrauchs durch die Share-Mitglieder höchst

fragwürdig. Außerdem entsteht dem Vorstand von Share e.V. angesichts des inzwischen erheblichen finanziellen Volumens von Attac ein nicht unwesentliches Risiko. Der Koordinierungskreis hat sich auf seiner Sitzung Ende September 2001 mit der Frage der zukünftigen Rechtsform befasst. Der Rat hat daraufhin im Juli 2002 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der Sven Giegold, Irene Wollenberg, Philipp Hersel und Richard Schmidt angehören. Im weiteren Verlauf hat noch Holger aus der Attac-Gruppe Freising mitgewirkt. Der Vorschlag unten basiert auf dem dort Diskutierten. Nun gilt es die Hausaufgaben zu machen.

## **Ziele einer bundesweiten Rechtsform**

**Haftungsbegrenzung:** Eine Rechtsform soll das Risiko für die handelnden Personen begrenzen und für die Mitglieder ausschließen. Gerade von Gewerkschaften war wiederholt zu hören, dass sie mit einem Beitritt zögern, solange der Haftungsausschluss nicht garantiert ist (Was er zwar derzeit ist, aber durch die wenig transparente Situation nicht klar wird).

**Gemeinnützigkeit:** Für Spender\*innen und Mitgliedsbeiträge sollte der Spendenabzug möglich sein. Auch für Stiftungen und öffentliche ZuschussgeberInnen ist Gemeinnützigkeit oft Voraussetzung der Förderung.

**Problemloser Geldfluss zwischen Orts- und Bundesebene:** Gelder von der Bundesebene sollten möglichst unbürokratisch der Ortsebene zur Verfügung gestellt werden können.

**Begrenzung des Verwaltungsaufwandes:** Der Verwaltungsaufwand sollte möglichst gering sein.

**Einfachheit und Vermeidung von Bürokratie:** Unsere Rechtsstruktur sollte einfach zu verstehen und möglichst unbürokratisch sein.

**Verbindliche demokratische Struktur:** Entscheidungen sollen demokratisch gefällt werden. Die nach einem demokratischen Verfahren getroffenen Entscheidungen sollen dann auch verbindlich sein.

**Missbrauchsresistente Struktur:** Die Struktur sollte es so weit wie möglich ausschließen, Ressourcen von Attac zu missbrauchen oder die Organisation durch eine „feindliche Übernahme“ o.ä. zu instrumentalisieren.

**Sicherung der Verwendung des Namens Attac:** In einem noch festzulegenden demokratischen Verfahren sollte das Recht zur Verwendung des Namens „Attac“ entziehbar sein.

**Vertretungsbefugnis:** Die Rechtsform sollte klar regeln, wer in welchen Grenzen vertretungsberechtigt ist.

**Umstellungskosten:** Aufwand und Kosten der Umstellung auf die neue Rechtsform sollen möglichst gering sein. Mitglieder und Spender dürfen nicht verloren gehen.

**Juristische Lösungen:** Um die Komplexität der Entscheidung zu reduzieren, ist es sinnvoll, sich die Rechtskonstruktion ähnlicher Organisations-/Netzwerk-Gebilde wie Attac anzusehen.

**Lösungsvorschlag:** Attac gründet einen bundesweiten, gemeinnützigen Trägerverein, der in das Vereinsregister eingetragen wird. Mitglieder des Trägervereins sind die Mitglieder des aktuellen Koordinierungskreises und/oder des Rates (vom Ratschlag als Vollversammlung basisdemokratisch legitimierte Leitungsgremien von Attac). Alle Mitglieder und UnterstützerInnen von Attac – Organisationen wie Privatpersonen – werden Fördermitglieder des Trägervereins. Dadurch ist die Haftung der Fördermitglieder des Vereins ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch nur bei vorsätzlichem Missbrauch haftbar zu machen (Vereinsvorstände haften nur schwach). Die eigentliche Entscheidungsstruktur von Attac existiert außerhalb des Trägervereins und entspricht den

demokratischen Verfahren, die sich Attac-Deutschland selbst gibt. Zur Zeit ist das das vom Ratschlag im Mai 2002 verabschiedete Strukturpapier mit dem Ratschlag als basisdemokratischer Vollversammlung und dem Rat und dem Ko-Kreis als aus dieser Versammlung gewählten Gremien. In der Summe soll der Trägerverein also nur eine juristische Klammer um die ohnehin bestehenden demokratisch legitimierten Leitungsgremien von Attac sein. Wählt der Ratschlag einen neuen Rat oder Koordinierungskreis, so verändert sich auch die personelle Zusammensetzung der Mitglieder des Trägervereins. Für Aktivitäten, die mit der Gemeinnützigkeit nicht vereinbar sind, kann ein eigener Fonds außerhalb des Trägervereins errichtet werden (z.B. der Rechtshilfefonds). Bei Zuwendungen an diesen Fonds gibt es natürlich keine Spendenquittung.

**Missbrauchssicherheit:** Da der Attac-Haushalt inzwischen eine erhebliche Größenordnung erreicht hat (über 1,2 Mio €), bedarf es bei dem vorgeschlagenen Trägervereinsmodell der Rechtssicherheit, dass die aktuellen Mitglieder des Trägervereins die Beschlüsse der Attac-Entscheidungsstruktur befolgen. Hier suchen wir derzeit die beste Lösung mit Rechtsanwälten.

**Vertretungsbefugnis und Vorstand des Vereins:** Vorgeschlagen wird, dass alle jeweils aktuellen Mitglieder des Koordinierungskreises gleichberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes werden. Ferner kann der Vorstand weiteren Personen, z.B. aus dem Büro, Prokura gewähren.

**Der Verein sollte den Namen tragen:** „Trägerverein Attac e.V.“

**Geldfluss zwischen Orts- und Bundesebene:** Die lokalen Attac-Gruppen haben Anspruch auf 30% der in ihrem Einzugsgebiet erhobenen Beiträge von Attac-Mitgliedern. Das Geld geht entweder an natürliche Personen, die Mitglied der jeweiligen Gruppe vor Ort sind, als Beauftragte des Trägervereins, die sich zu ordentlicher Verwendung verpflichten. Dies wird durch rechtsverbindliche Erklärungen fixiert. Zum Jahresende müssen die Finanzverantwortlichen der Gruppen das verausgabte Geld mit Belegen und Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks des Attac-Trägervereins nachweisen. Darüber hinaus sind einige Lokalgruppen finanziell über andere Mitgliedsorganisationen (e.V.) organisiert. Auch die müssen die Beitragsanteile für eine lokale Gruppe verwalten dürfen und möglichst eigenständig im Sinne ihrer eigenen Gemeinnützigkeit abrechnen und ggü. dem Finanzamt ausweisen können (quasi als Spende des Attac-Trägervereins an einen anderen Verein mit ähnlichen Zielen der Gemeinnützigkeit).

**Modell für eine örtliche Rechtsform:** Der Attac-Trägerverein soll den nötigen Rahmen abgeben, das lokale Attac-Gruppen keiner zusätzlichen Rechtsform bedürfen.

**Umstellung von der bisherigen Struktur auf die neue:** Alle Fördermitglieder werden aufgefordert, Fördermitglieder des neuen Vereins zu werden. Die große Mehrheit wird dies vermutlich tun. Alle, die dies nicht machen, sollten Attac jedoch nicht verloren gehen. Share e.V. wird weiterhin die Beiträge der Wechselunwilligen einziehen und dem neuen Trägerverein sämtliche Beiträge nach Abzug der real entstandenen Kosten überweisen. Dies ist mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeit auch vereinbar.